



Julia Burghaus

Die Vereinheitlichung
des Internationalen
Ehegüterrechts in Europa



KAPITEL 1: EINLEITUNG

A. Einführung

Der Europäischen Union gehören derzeit 27 Staaten an, in denen insgesamt mehr als 490 Mio. Menschen leben.¹ Seit 1993 kann sich jeder Bürger eines Mitgliedstaates innerhalb der E.U. frei bewegen und aufhalten (Art.18 Abs. 1 EGV). Im Rahmen der hierdurch erwachsenden Mobilität und Migration häufen sich die Sachverhalte mit grenzüberschreitenden Bezügen und stellen die Gerichte immer öfter vor zahlreiche rechtliche Probleme. Vor diesem Hintergrund hat in den letzten Jahren eine intensive Diskussion über eine mögliche Europäisierung des Zivilrechts stattgefunden. Dabei wird die Frage, ob eine Vereinheitlichung oder zumindest eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen überhaupt erstrebenswert ist, heute im Allgemeinen nicht mehr gestellt.² Während jedoch in vielen Bereichen des Privatrechts und vor allem des Wirtschaftsrechts der Angleichungsprozess schon Jahrzehnte währt³, blieb das Familienrecht, das keine wirtschaftliche Relevanz besitzt, von einer solchen gemeinschaftsrechtlichen Durchdringung bisher weitgehend ausgeklammert. Zwar sind die Sachverhalte mit Auslandsberührung in diesem Bereich nicht die gleichen wie im internationalen Handelsverkehr; aber auch familiäre Beziehungen finden mit der Etablierung des Binnenmarktes und der Freizügigkeit der Bürger zunehmend grenzüberschreitend statt.

Nach einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie⁴ lebten im Jahre 2000 über 5 Millionen E.U.-Bürger in einem jeweils anderen E.U.-Mitgliedstaat. In Deutschland ist die Zahl binationaler Ehen seit der ersten Erfassung im Jahre 1955 von etwa 17.800 auf ca. 46.700 im Jahre 2006 angestiegen.⁵ Der Anteil deutsch-ausländischer Paare an der Gesamtheit der annähernd 21,4 Millionen Paare in Deutschland stieg 2005 auf etwa 6 Prozent.⁶ Paare oder Familien verlegen in zunehmendem Maße – gemeinsam oder getrennt – ihren Wohnsitz in einen anderen Staat als den, in dem sie ihre Beziehung begründet haben oder in dem ihre Kinder geboren wurden. Die sich hieraus ergebenden Berührungspunkte mit verschiedenen Rechtsordnungen führen angesichts der Vielfalt unterschiedlicher nationaler Sachrechte nicht selten zu einer störenden

¹ Eurostat, Jahrbuch 2008, S. 18.

² *Kuchinke*, FS Söllner, 589 m.w.N.

³ *Dethloff*, AcP 2004, 544.

⁴ *Consortium Asser*, Étude sur les régimes matrimoniaux des couples mariés et sur le patrimoine des couples non mariés dans le droit international privé et le droit interne des États membres de l'Union européenne, La Haye 2003: http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/doc_centre/civil/studies/doc_civil_studies_en.htm.

⁵ http://www.verband-binationaler.de/seiten/file/zahlen_und_fakten.shtml.

⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt, Leben in Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus 2005, Pressebroschüre, Wiesbaden 2006, S. 29.

Rechtsungleichheit. So kann ein Bürger in einem Mitgliedstaat als verheiratet, in einem anderen aber als ledig gelten. Auch ist es nicht in allen Staaten in gleicher Weise möglich, die Vaterschaft anzuerkennen oder ein Kind zu adoptieren. Diese Unterschiede in den nationalen Familienrechten bedingen, dass derzeit jeder Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinschaft zu weit reichenden Veränderungen der familienrechtlichen Rechte und Pflichten führen kann.⁷ Wie schon der Rat der Europäischen Union bemerkte, sorgen die Beseitigung von Hindernissen für die Freizügigkeit innerhalb des europäischen Binnenmarktes wie auch die Gewährleistung dieser Freizügigkeit daher unausweichlich für „Wechselwirkungen zwischen dem Familienrecht und den übrigen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft, denen besondere Beachtung zu schenken ist“.⁸

Auf der Ebene des Sachrechts ist vor dem genannten Hintergrund ein besonderes Augenmerk dem Familienvermögensrecht und hier insbesondere dem ehelichen Güterrecht zu widmen, welches in Europa höchst unterschiedlich geregelt ist. Während die meisten Staaten der romanischen Rechtsfamilie, nach französischem Beispiel, eine beschränkte Gütergemeinschaft als gesetzlichen Güterstand kennen, haben sich das deutsche Recht, gefolgt von Griechenland, der Schweiz und einigen skandinavischen Rechtssystemen für den Regelgüterstand der Gütertrennung in Verbindung mit einer Zugewinnsgemeinschaft, einer Verrechnungsklausel oder einem von der Rechtsprechung anerkannten Verrechnungsanspruch ausgesprochen.⁹ Dass es angesichts steigender Scheidungszahlen¹⁰ und der bereits beschriebenen Zunahme von Auslandsbezügen in familienrechtlichen Angelegenheiten einen Vereinheitlichungsbedarf in diesem Bereich gibt, kann nicht geleugnet werden. Allerdings sind, wie schon 1998 das Regensburger Symposium über das eheliche Güterrecht im europäischen Vergleich¹¹ herausgestellt hat, die Gegensätze zwischen den beiden in Europa vorherrschenden Systemen der Gütertrennung und Gütergemeinschaft nicht leicht zu überbrücken. Hinzu kommt, dass der Zusammenhang mit nationaler Tradition, religiöse und

⁷ *Martiny* in: *Martiny/Witzleb*, 177 (178); *M. Roth*, ZfRV 2004, 92 (93); *dies.*, NOEO 2003, 34.

⁸ Vgl. Bericht des Rates über die Notwendigkeit einer Angleichung der zivilrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten vom 29.10.2001, Dok. Nr. 13017/01, S. 12.

⁹ Für einen Überblick der einzelnen Güterrechtssysteme: *Agell*, Family law in the future, 63 (67 ff.); *Dethloff*, AcP 2004, 544 (547); *Henrich*, FamRZ 2002, 1521 (1522 ff.); *Pintens* in: *Ranieri*, 119 (124); *ders.*, FamRZ 2003, 329 (333).

¹⁰ In der erweiterten E.U. kam es seit 1960 beinahe zu einer Vervierfachung der Scheidungen. Die Scheidungsziffer, d.h. die Anzahl der Ehescheidungen pro 1000 Einwohner, stieg von 0,6 ‰ im Jahr 1960 auf schätzungsweise 2,1 ‰ im Jahr 2004. Somit enden heute vier von zehn Ehen in der E.U. mit Scheidung (Quelle: Eurostat, Jahrbuch 2006-07, S. 68).

¹¹ Vgl. *Henrich/Schwab*, Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich, Bielefeld 1999.

emotionale Bezüge wie auch die kulturelle Verwurzelung das jeweils eigene Recht als einzigartig erscheinen lassen und damit jeglichem Bemühen um eine Vereinheitlichung hinderlich sind.¹² Die Verknüpfung des Ehegüterrechts mit dem Sachen- und Schuldrecht sowie die Betroffenheit Dritter in ihrer Stellung als Vertragspartei der Eheleute, etwa bei Kredit- oder Grundstücksgeschäften, erschweren das Vorhaben zusätzlich. Ein Gesetzgeber, der sich anschicken würde, das gesetzliche Güterrecht europaweit einheitlich neu zu regeln, stünde, ungeachtet der Problematik der hierzu erforderlichen Kompetenz, vor einer schwierigen Aufgabe.

Ebenso problematisch wie die Unterschiede im materiellen Recht sind in der Praxis die unterschiedlichen Kollisionsnormen. Nach wie vor ist in den nationalen Kollisionsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten eine Kluft zwischen dem Domizilprinzip einerseits und dem Staatsangehörigkeitsprinzip andererseits zu verzeichnen, wenn auch bei grundsätzlicher Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit im Internationalen Familienrecht der gewöhnliche Aufenthalt immer bedeutsamer wird.¹³ Der infolgedessen fehlende internationale Entscheidungseinklang begünstigt nicht nur forum shopping und hinkende Rechtsverhältnisse, sondern zieht in grenzüberschreitenden familienrechtlichen Fällen eine gleichermaßen kostspielige wie zeitraubende Ermittlung des anwendbaren Rechts nach sich. Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten, die die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen hemmen und langfristige vermögensrechtliche Dispositionen behindern. Als eine mögliche Lösung der dargestellten Belastungen wäre eine Vereinheitlichung des Kollisionsrechts zu diskutieren. Diese hätte, im Unterschied zu einer – unterstellt – möglichen Sachrechtsvereinheitlichung, nur einen begrenzten Einschnitt in die eigene Rechtsordnung zur Folge und würde zumindest verhindern, dass die vermögensrechtlichen Beziehungen verheirateter Paare in den verschiedenen E.U.-Mitgliedstaaten unterschiedlichen internationalprivatrechtlichen Regeln unterworfen wären.¹⁴

Die Vereinheitlichung von Kollisionsnormen war bislang der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht als Aufgabe zugewiesen. Zwar wurde von ihr für den hier maßgeblichen Bereich des ehelichen Güterrechts eine Konvention ausgearbeitet. Das Haager Übereinkommen vom 14. März 1978 über das auf Ehegüterstände anwendbare Recht ist jedoch nicht ohne Grund von nur drei Staaten (Frankreich, Luxemburg, Niederlande) in Kraft gesetzt worden. Es gilt gemeinhin als umständlich, kompliziert und eher schwerfällig.¹⁵

¹² *Martiny*, *RabelsZ* 1995, 419 (439).

¹³ *Dethloff*, *AcP* 2004, 544 (552) m.w.N.

¹⁴ *Martiny*, *RabelsZ* 1995, 419 (423).

¹⁵ *Agell*, *Family law in the future*, 63 (65 f.), *Henrich* in: *Schwab/Hahne*, 259 (275).

Die gesetzgeberische Zurückhaltung auf europäischer Ebene mag namentlich darauf zurückzuführen sein, dass bis zum Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages¹⁶ am 1. Mai 1999 das Internationale Privatrecht zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen gehörte und damit Bestandteil der sog. Dritten Säule der Union war. Umfangreiche Vorhaben zur Vereinheitlichung von Kollisionsnormen konnten folglich bis dahin mangels Gemeinschaftskompetenz lediglich auf völkerrechtlicher Basis ausgearbeitet werden. Der Vertrag von Amsterdam hat sich der Problematik angenommen und die Gesetzgebungskompetenz für einige Materien der justiziellen Zusammenarbeit von der Dritten in die Erste Säule der Europäischen Union verlagert.¹⁷ Grundlage der neuen Gemeinschaftszuständigkeit ist Art. 61 lit. c) EGV, wonach der Rat zu einem „schrittweisen Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (...) Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Art. 65“ erlässt. Letzterer enthält einen nicht abschließenden Katalog von Maßnahmen, die sich vorwiegend auf das Internationale Zivilverfahrensrecht und das Internationale Privatrecht beziehen. Dabei wird die Zuständigkeit jedoch beschränkt auf „Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die (...) für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind“. Im Einzelnen sind Reichweite und Stellung dieser neuen Gemeinschaftszuständigkeit im Kompetenzgefüge des EGV angesichts ihrer unbestimmten Formulierung umstritten. Es gehört zweifelsohne zu den Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft, für den Abbau auch der zivil- und verfahrensrechtlichen Hindernisse zu sorgen, welche den freien Personenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigen. Die Ausübung der im Amsterdamer Vertrag übertragenen Zuständigkeit muss indes dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (vgl. Art. 5 Abs. 1 EGV), einem wichtigen Strukturprinzip der Europäischen Gemeinschaft, ausreichend Rechnung tragen. Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert dies, dass die Unterschiede zwischen den mitgliedstaatlichen Rechten das Funktionieren des Binnenmarktes spürbar beeinträchtigen und die getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Beeinträchtigung wirksam zu beseitigen.¹⁸ Ob die aufzuzeigenden Divergenzen im Bereich des ehelichen Güterrechts vor diesem Hintergrund wirklich einen gemeinschaftlichen Handlungsbedarf rechtfertigen, bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sucht die vorliegende Arbeit Vorschläge für die Ausgestaltung eines Gemeinschaftsrechtsaktes zum Internationalen Ehegüterrecht zu erarbeiten, wie es sich die Europäische Kommission schon seit einiger Zeit zur Aufgabe gemacht hat. Bereits im Wiener Aktionsplan

¹⁶ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, ABl. EG 1997 C 340, S. 308.

¹⁷ Vgl. *Basedow* in: Systemwechsel im europ. Kollisionsrecht, 19 (24 ff.).

¹⁸ EuGH, Rs. C-376/98, Slg. 2000, I-08419.

von 1998¹⁹ gehörte der Erlass einer E.U.-Regelung betreffend die ehelichen Güterstände zu den prioritären Vorhaben. Dementsprechend war im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen²⁰, das Rat und Kommission Ende 2000 angenommen hatten, die Ausarbeitung eines Rechtsinstruments über eheliche Güterstände und die vermögensrechtlichen Folgen der Trennung von nicht verheirateten Paaren vorgesehen. Im Haager Programm²¹ des Europäischen Rates vom 5. November 2004, welches der Umsetzung dieses Maßnahmenkatalogs ausdrücklich den Vorrang einräumte, sowie in einem weiteren Aktionsplan aus dem Jahre 2005²² wurde die Kommission schließlich aufgefordert, ein Grünbuch über die Kollisionsnormen für Güterstände zu unterbreiten. Diesem Verlangen hat sie durch die Vorlage eines entsprechenden Dokuments²³ im Juli 2006 entsprochen. Das nunmehr vorliegende Grünbuch zielt auf die Vorbereitung einer europaweit einheitlichen Regelung der Rechtsfragen, die sich im Internationalen Privatrecht der ehelichen Güterstände und der vermögensrechtlichen Wirkungen anderer Formen von Lebensgemeinschaften stellen. Im Rahmen der hierdurch angestoßenen Diskussion soll die nachfolgende Untersuchung einen Beitrag leisten.

B. Gang der Untersuchung

Die Arbeit befasst sich zu Beginn mit einer Abgrenzung zwischen den Vereinheitlichungsmöglichkeiten auf sach- und kollisionsrechtlicher Ebene (Kapitel 2, A.). Es folgt, als Hauptgegenstand der Untersuchung, der Nachweis der Erforderlichkeit und Zulässigkeit einer Rechtsvereinheitlichung der mitgliedstaatlichen Ehegüterkollisionsnormen (Kapitel 2, B.). Zu diesem Zweck werden die einzelnen Kollisionsrechtssysteme der Alt-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Ehegüterrechts miteinander verglichen (B I). Die Rechtslage in den Staaten, die erst zum 1. Mai 2004 oder später der E.U. beigetreten sind, bleibt weitgehend unberücksichtigt. Eine umfassende Betrachtung auch ihrer Kollisionsrechtsordnungen hätte den Umfang dieser Arbeit gesprengt.

¹⁹ ABl. EG 1999 C 19, S. 1.

²⁰ ABl. EG 2001 C 12, S. 1.

²¹ Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union vom 05. November 2004, Dok.-Nr. 16054/04, S. 31 (abrufbar unter: <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/04/st16/st16054.de04.pdf>).

²² Aktionsplan des Rates und der Kommission zur Umsetzung des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, ABl. EG 2005 C 198, S. 1.

²³ Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung vom 17.07.2006, KOM (2006), 400 endg.

Ohne Kenntnis der internationalprivatrechtlichen Rechtsquellen auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts sowie deren historischer Entwicklung bleibt das Verständnis für die Notwendigkeit eines zukünftigen europäischen Rechtsaktes lückenhaft. Deshalb ist der Darstellung dieser Quellen ein eigener Abschnitt gewidmet (B I 1). Dem schließt sich ein rechtsvergleichender Überblick der Regelung allgemeiner kollisionsrechtlicher Fragestellungen durch die nationalmitglied-staatlichen Rechte an (B I 2), bevor unter Punkt B I 3 die besonderen Anknüpfungsregeln des Internationalen Ehegüterrechts auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin untersucht werden. Im Anschluss hieran wird erörtert, welche negativen Konsequenzen sich aus der gegenwärtig bestehenden Vielfalt der autonomen Kollisionsrechte ergeben (B II).

Im 3. Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, wie nach der durch den Amsterdamer Vertrag eingeleiteten „Kompetenzrevolution“²⁴ eine auf Art. 61 lit. c), Art. 65 EGV gestützte Kollisionsrechtsvereinheitlichung, insbesondere in bislang ausgesparten „sensiblen“ Bereichen wie dem Ehegüterrecht, zu bewerten ist. Dabei wird zunächst die Reichweite der neuen Gemeinschaftszuständigkeit für das Internationale Privatrecht sowie ihr Verhältnis zu den aus anderen Vorschriften des EG-Vertrags resultierenden Kompetenzen erläutert (B I, II). Nach einer kurzen Darstellung der für das rechtsetzende Tätigwerden des europäischen Gesetzgebers allgemein geltenden Grundsätze (B III) schließt die Arbeit im 4. Kapitel mit Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung einer E.U.-Regelung über das anwendbare Recht in Güterstandssachen.

²⁴ Mansel, Vergemeinschaftung, S. 3.